

Verein Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges  
Association Pfyn-Finges: Espace de vie et de découverte

---

# Statuten

März 2023

# Statuten

## Generalversammlung vom 22. März 2023

### Inhaltsverzeichnis

#### I Allgemeines

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Trägerschaft RNP, Parkvertrag, Charta	3
Art. 4	Aufgaben	3
Art. 5	Perimeter RNP	4

#### II Mitgliedschaften

Art. 6	Mitgliedschaften	4
Art. 7	Mitgliedschaft Parkgemeinden	4
Art. 8	Aufnahme	4
Art. 9	Austritt	4

#### III Organisation und Zuständigkeiten

A) Allgemeines		
Art. 10	Organe	4
Art. 11	Präsidium	5
B) Generalversammlung		
Art. 12	Zusammensetzung und Einberufung	5
Art. 13	Stimmkraft	5
Art. 14	Beschlussfassung und Durchführung	5
Art. 15	Zuständigkeit	6
C) Vorstand		
Art. 16	Zusammensetzung und Amtsdauer	6
Art. 17	Aufgaben	6
D) Geschäftsleitender Betriebsrat		
Art. 18	Zusammensetzung	7
Art. 19	Aufgaben	7
F) Geschäftsstelle		
Art. 20	Auftrag und Leitung	7
Art. 21	Aufgaben	7
G) Revisionsstelle		
Art. 22	Zusammensetzung und Aufgaben	7

#### IV Finanzielles

Art. 23	Beiträge und Mittelverwendung	8
Art. 24	Haftung	8
Art. 25	Unterschrift	8

#### V Schlussbestimmung

Art. 26	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

# I Allgemeines

---

## Art. 1 - Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Verein Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, im nachfolgenden Text als «Verein» bezeichnet. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

<sup>3</sup> Jede im vorliegenden Statut benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufes wird für Mann und Frau im gleichen Sinne verwendet.

## Art. 2 - Zweck

<sup>1</sup> Der Verein hat zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung (Wirtschaft, Ökologie und Gesellschaft) der Parkgemeinden zu fördern. Er übernimmt zu diesem Zweck den Aufbau und den Betrieb des «Regionalen Naturparks Pfyn-Finges» (im Folgenden RNP Pfyn-Finges) im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 23e ff. NHG).

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Zwecksetzung verfolgt er die folgenden übergeordneten Ziele:

- a) Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur- Landschafts- und Kulturwerte;
- b) Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft;
- c) Förderung der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen;
- d) Förderung der regionalen Identität;
- e) Vernetzung von Akteuren verschiedener Sektoren innerhalb der Region;
- f) Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung;
- g) Sensibilisierung und Umweltbildung.

## Art. 3 – Trägerschaft RNP, Parkvertrag, Charta

<sup>1</sup> Der Verein ist Träger des RNP Pfyn-Finges.

<sup>2</sup> Er schliesst mit den Gemeinden, deren Gebiet in den RNP Pfyn-Finges einbezogen sind (im Folgenden: Parkgemeinden) für die Dauer von mindestens 10 Jahren einen Parkvertrag ab.

<sup>3</sup> Dieser Parkvertrag ist Teil der Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des RNP Pfyn-Finges.

<sup>4</sup> In der Charta werden die strategischen und operativen Ziele, die Strategien und die Massnahmen des RNP Pfyn-Finges geregelt.

## Art. 4 - Aufgaben

Der Verein

- a) fördert Partnerschaften innerhalb der Region und mit Akteuren ausserhalb der Region;
- b) entwickelt und fördert typische Parkangebote und überwacht deren Qualität;
- c) initiiert und unterstützt Einzelprojekte und Studien;
- d) beteiligt sich vorübergehend oder dauernd an der Gestaltung und Finanzierung von Infrastrukturen für den Parkbetrieb;
- e) koordiniert die Marketingmassnahmen für den Park und dessen Angebote;
- f) verwaltet die Kollektivmarke «Pfyn-Finges» nach Massgabe einer gemeinsamen Markenpolitik;
- g) erlässt ein Pflichtenheft für das Produktelabel gemäss Art. 11 Pärkeverordnung (PäV) und ist zuständig für die Verleihung des Labels;
- h) führt für die Vereinsmitglieder und weitere Interessierte Veranstaltungen durch;
- i) unterstützt alle weiteren Massnahmen und Aktivitäten, welche geeignet sind, den RNP Pfyn-Finges im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

<sup>2</sup> Der Verein kann weitere Aufgaben im Sinne der nachhaltigen Regionalentwicklung übernehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Regionalen Naturparks stehen.

### **Art. 5 – Perimeter RNP**

Der Perimeter des RNP Pfyn-Finges umfasst das Gebiet der Parkgemeinden inklusive eines Teils der Pfortengemeinde Siders sowie der Gemeinde Crans-Montana (siehe Anhang I).

## **II Mitgliedschaften**

---

### **Art. 6 - Mitgliedschaften**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins sind die Parkgemeinden und Burgergemeinden sowie übrige Mitglieder.

<sup>2</sup> Übrige Mitglieder sind

- a) natürliche Personen;
- b) juristische Personen des Privatrechts;
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen.

### **Art. 7 – Mitgliedschaft Parkgemeinden**

Die Mitgliedschaft als Parkgemeinde ist gekoppelt an die Unterzeichnung des Parkvertrags (siehe Art. 3).

### **Art. 8 - Aufnahme**

<sup>1</sup> Die Aufnahme von neuen Parkgemeinden erfolgt auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch die Generalversammlung und erfordert die Zustimmung von Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von übrigen Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

### **Art. 9 - Austritt**

<sup>1</sup> Die Parkgemeinden verpflichten sich mit dem Parkvertrag, frühestens auf Ende der mindestens 10-jährigen Laufzeit des Parkvertrages auszutreten.

<sup>2</sup> Der Austritt der übrigen Mitglieder ist auf Jahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Austretende Parkgemeinden und die übrigen Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Dauer der Mitgliedschaft.

## **III Organisation und Zuständigkeiten**

---

### **A) Allgemeines**

#### **Art. 10 - Organe**

Der Verein verfügt über die folgenden Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitender Betriebsrat
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle

## **Art. 11 - Präsidium**

<sup>1</sup> Der Vereinspräsident hat den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im geschäftsleitenden Betriebsrat.

<sup>2</sup> Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten im Fall der Verhinderung.

<sup>3</sup> Der Präsident und der Vizepräsident müssen Vereinsmitglieder oder Delegierte der Parkgemeinden sein.

## **B) Generalversammlung**

### **Art. 12 – Zusammensetzung und Einberufung**

<sup>1</sup> Die Parkgemeinden delegieren je einen Vertreter in die Generalversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn Mitglieder, die mindestens einen Fünftel der Stimmrechte vertreten, dies unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Vorstand hat dem Begehren innert 30 Tagen nachzukommen.

<sup>4</sup> Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

<sup>5</sup> Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen und die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste zu verlangen, soweit diese in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Die Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der nächsten Generalversammlung eingereicht werden.

### **Art. 13 - Stimmkraft**

<sup>1</sup> Die Stimmkraft der Parkgemeinden beträgt 20 Stimmen je Gemeinde und Burgergemeinde.

<sup>2</sup> Alle übrigen Mitglieder verfügen über eine Stimme.

<sup>3</sup> Die Parkgemeinden verfügen zusammen über die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Übersteigt die Stimmkraft der übrigen Mitglieder diejenige der Parkgemeinden, wird die Stimmkraft der Parkgemeinden bis zur Erreichung einer Mehrheit von mindestens 51% proportional erhöht.

### **Art. 14 – Beschlussfassung und Durchführung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Parkgemeinden vertreten ist.

<sup>2</sup> Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert wurden, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder die schriftliche Stimmabgabe verlangt.

<sup>5</sup> Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Stimmgleichheit das Los, das vom Präsidenten gezogen wird.

<sup>7</sup> Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

<sup>8</sup> Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Dritteln der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **Art. 15 - Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt

- a) den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die zugelassene Revisionsstelle; Sie werden für eine vierjährige Amtsperiode gewählt, welche mit der Legislaturperiode übereinstimmt; eine Wiederwahl ist möglich.
- b) die Stimmzähler.

<sup>2</sup> Sie beschliesst über

- a) die Aufnahme neuer Parkgemeinden (vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 1);
- b) den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Jahresprogramm und das Budget;
- c) die Mitgliederbeiträge;
- d) den Parkvertrag mit den Parkgemeinden;
- e) die Änderung der Statuten;
- f) die Auflösung des Vereins einschliesslich der Verwendung des Vermögens nach erfolgter Liquidation. Allfällig verbleibendes Vermögen des Vereins nach erfolgter Liquidation ist dabei einer bereits bestehenden, anderen steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung und mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

## **C) Vorstand**

### **Art. 16 – Zusammensetzung und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der Municipal- und Burgergemeinden (mit getrenntem Burgerrat) im Parkperimeter zusammen. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Falls Sitzungsgelder oder andere Entschädigungen ausbezahlt werden, sind diese von der Generalversammlung im Budget zu genehmigen.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 17 - Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Strategische Führung des Vereins und der Vertretung gegenüber Dritten;
- b) Genehmigung der übrigen Teile der Charta (Managementplan für die Betriebsphase und Charakterisierung von Parkgebiet und Parkträgerschaft);
- c) Genehmigung eines Leistungsvertrages mit dem Kanton;
- d) Jährliche Berichterstattung über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel zuhauenden Generalversammlung und Kanton;
- e) Wahl der Mitglieder des geschäftsleitenden Betriebsrats sowie des Leiters der Geschäftsstelle;
- f) Bildung von Arbeitsgruppen, Arbeits- und Projektausschüssen sowie wissenschaftlichen Kommissionen; inkl. Wahl deren Leitungen;
- g) Erlass von Pflichtenheften, Weisungen und Richtlinien sowie Reglementen;

- h) Ausgestaltung des Auftrages an die Geschäftsstelle;
- i) Alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Er beschliesst über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.

## **D) Geschäftsleitender Betriebsrat**

### **Art. 18 - Zusammensetzung**

Der geschäftsleitende Betriebsrat ist ein Ausschuss des Vorstandes und besteht in der Regel aus 5 – 9 Gemeindevertretern, inkl. Präsidium.

### **Art. 19 - Aufgaben**

Der geschäftsleitende Betriebsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Operative Führung sowie Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Generalversammlung;
- b) Fachliche Beratung und Stellungnahmen zu den Vereinsaktivitäten;
- c) Wahl der Arbeitsgruppen-, Arbeits- und Projektausschussmitglieder;
- d) Der geschäftsleitende Betriebsrat kann eine Personalkommission einsetzen und dieser die Kompetenz übertragen, Personalentscheide zu treffen;
- e) Weitere von der Generalversammlung oder vom Vorstand zugewiesene Aufgaben.

## **F) Geschäftsstelle**

### **Art. 20 – Auftrag und Leitung**

Der Verein beauftragt die Geschäftsstelle mit der Führung der Vereinsgeschäfte. Sie wird durch eine vom Vorstand gewählte Person geleitet.

### **Art. 21 - Aufgaben**

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Operative Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Betriebsrats;
- b) Mitarbeit (wenn nötig) in den Arbeitsgruppen, den Arbeits- und Projektausschüssen bei operativen und administrativen Aufgaben im Rahmen des Budgets;
- c) Organisation und Durchführung der laufenden Arbeiten gemäss Arbeitsprogramm und Pflichtenheft;
- d) Information und Koordination betreffend dem laufenden Arbeitsfortschritt;
- e) Führen der Vereinsrechnung und Sicherstellung des Finanz- und Projektcontrollings.

## **G) Revisionsstelle**

### **Art. 22 – Zusammensetzung und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ernennt für die Dauer von 4 Jahren ein Treuhandbüro als Rechnungsrevisionsstelle. Dieses ist wieder wählbar.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung des Vereins und erstellt den Revisorenbericht für die ordentliche Generalversammlung.

## IV Finanzielles

---

### Art. 23 – Beiträge und Mittelverwendung

<sup>1</sup> Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der von der Generalversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird (Anhang II).

<sup>2</sup> Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) Bundes- und Kantonsbeiträge;
- c) Sponsoreneinnahmen und Gönnerbeiträge;
- d) Zuwendungen und Schenkungen;
- e) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen;
- f) Kapitalerträge;
- g) Markengebühren.

<sup>3</sup> Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch sonstige Personen oder Institutionen/Organisationen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Art. 24 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 25 – Unterschrift

Die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung wird durch den Vorstand festgelegt. Er bezeichnet die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Er kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen und die Art der Zeichnung festlegen.

## V Schlussbestimmungen

---

### Art. 26 – Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit Genehmigung der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2023 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen des Vereins «Lebens- und Erlebnisraum Pfynges» vom 31. März 2014.

Siders, den 22. März 2023 / Verein Lebens- und Erlebnisraum Pfynges

Olivier Salamin  
Präsident



Martin Giachino  
Vizepräsident

